

An den  
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen  
Regierungsgebäude  
8201 Schaffhausen

**Kantonsrat**  
**eingegangen:** 16. Juni 2005/27

Franziska Brenn  
Zubastr. 27  
8212 Neuhausen a. Rhf.

Neuhausen am Rheinfall, 14. Juni 2005

**Kleine Anfrage betreffend Dekret über die Verteilung der Sozialhilfekosten  
zwischen Kanton und Gemeinden, vom 20. November 1995**

**21/2005**

Gestützt auf Art. 40 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes vom 21. November 1994, beschloss der Kantonsrat im Paragraph 1 des Dekretes über die Verteilung der Sozialhilfekosten: *"Zweck: Dieses Dekret regelt die Lastenverteilung in der Sozialhilfe. Es hat eine Aufteilung der gesamten Sozialhilfekosten von Gemeinden und Kanton im Verhältnis von drei Vierteln auf die Gemeinden und einem Viertel auf den Kanton zum Ziel.*

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde bezüglich Sozialhilfekosten, das in Paragraph 1 erwähnte Ziel eines gerechten Kostenverteilers, zwischen Kanton (ein Viertel) und Gemeinden (drei Viertel) erreicht?
2. Wenn JA, um welche Beträge handelt es sich?
3. Wenn NEIN, in welchem Verhältnis verteilen sich die Sozialhilfekosten zwischen Kanton und Gemeinden in den vergangenen neun Jahren? Um welche Beträge handelt es sich?
4. Wenn NEIN, mit welchen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat das Ziel des Kostenverteilers zu erreichen?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen



Franziska Brenn